

# RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1988

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Hauseinfahrt handelt, kommt es nur auf äußere Merkmale (Haustor, kein Randstein, abgeschrägter Gehsteig) an und nicht darauf, ob die Einfahrt auch tatsächlich als solche benützt wird. (Hinweis auf E 28.3.1963, 1139/62). Von der fehlenden Benützung ist aber die Unmöglichkeit der Benützung zu unterscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020012.X02

## Im RIS seit

05.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)